

Der Landtag von Niederösterreich hat am 7. Mai 1998 beschlossen:

## **Änderung des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997**

### **Artikel I**

Das NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz, LGBl. 0032, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs.1 werden vor der Wortfolge „dem amtsführenden Präsidenten“ folgende Worte eingefügt: „dem Landesrechnungshofdirektor,“.
2. Im § 3 Abs.1 wird folgende Ziffer 6a eingefügt:  
„6a. den Landesrechnungshofdirektor 120 %,“
3. Im § 6 Abs.3 ist vor der Wortfolge „keinen anderen Beruf“ folgendes einzufügen:  
„oder anderen landesgesetzlichen Vorschriften“.
4. Im § 9 lautet es anstelle des letzten Satzes: „Nach denselben Vorschriften sind auch Dienstreisen des Landesrechnungshofdirektors in Niederösterreich abzugelten“.
5. Im § 13 Abs.1 ist vor der Wortfolge „keinen anderen Beruf“ folgendes einzufügen:  
„oder anderen landesgesetzlichen Vorschriften,“
6. Dem § 15 Abs.3 wird folgender Satz angefügt:  
  
„Sollte die Arbeitsbelastung des Ortsvorstehers höher sein als jene eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes kann die Entschädigung des Ortsvorstehers auch höher festgelegt werden.“

7. § 17 Abs.1 lautet:

„(1) Hat ein Gemeindeorgan gleichzeitig Anspruch auf mehrere Bezüge oder Entschädigungen nach dem 6.Abschnitt so gebührt ihm nur der jeweils höchste Bezug. Der Gemeinderat kann in der Verordnung (§ 18) festlegen, daß die Entschädigung als Mitglied des Gemeinderates oder das Sitzungsgeld neben der Entschädigung für den Vorsitzenden eines Gemeinderatsausschusses oder eines Umweltgemeinderates gebührt. In der Verordnung kann auch festgelegt werden, daß die Entschädigung als Mitglied des Gemeindevorstandes neben der Entschädigung als Ortsvorsteher gebührt, wobei diese Entschädigungen jedoch insgesamt 30 % des für den Bürgermeister festgesetzten Bezuges nicht übersteigen dürfen.“

8. Im § 19 wird die bisherige Bezeichnung durch die Bezeichnung „Entstehen, Erlöschen und Ruhen der Ansprüche“ ersetzt und folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Bezug des Bürgermeisters gemäß § 15 Abs.1 wird auf 80 v.H. gekürzt, wenn dieser an der Amtsausübung länger als zwei Monate verhindert ist. Der gemäß § 27 der NÖ Gemeindeordnung 1973 zu seiner Vertretung berufenen Person gebührt für diesen Zeitraum anstelle ihrer bisherigen Entschädigung eine Entschädigung in der Höhe des auf den Vertretungszeitraum entfallenden aliquoten Anteiles des Bezuges des Bürgermeisters und ein aliquoter Anteil an den Sonderzahlungen.“

## Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1.Juli 1998 in Kraft.

---